



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache



Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Victoria Lies,
Flottwellstraße 16, 10785 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 32. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin 
als Einzelrichterin

am 24. Juli 2024 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 32 K 176/24 A) gegen
die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamts für
Migration und Flüchtlinge vom 24. Juni 2024 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vom 8. Juli 2024, am selben Tag bei Gericht eingegangen, mit dem der aus Kamerun stammende Antragsteller begehrt,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage (VG 32 K 176/24 A) gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Juni 2024 anzuordnen,

hat Erfolg. Der zulässige Antrag ist begründet.

I. Der Antrag ist zulässig, insbesondere statthaft. Die Klage gegen den am 2. Juli 2024 zugestellten Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - vom 24. Juni 2024 hat abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - gemäß § 75 Abs. 1 und § 36 des Asylgesetzes - AsylG - keine aufschiebende Wirkung. Der Antragsteller hat den Eilantrag auch innerhalb der nach § 74 Abs. 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG geltenden Wochenfrist gestellt.

II. Der Antrag ist auch begründet. Es bestehen an der Rechtmäßigkeit der auf § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - gestützten Abschiebungsandrohung ernstliche Zweifel. Nach Art. 16a Abs. 4 des Grundgesetzes und § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Angegriffener Verwaltungsakt in diesem Sinne und damit alleiniger Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist die Abschiebungsandrohung (vgl. Pietzsch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 34. Edition, Stand: 1. Januar 2023, § 36 Rn. 36). Die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung unterliegt nur dann ernstlichen Zweifeln, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 - juris Rn. 99). So liegt der Fall hier, denn im Hinblick auf die (unstreitige) Minderjährigkeit des Antragstellers im Zeitpunkt seiner Anhörung am 11. September

2023 - der Antragsteller wurde am 2. Januar 2024 volljährig - erweist sich der auf § 30 Abs. 1 AsylG gestützte Offensichtlichkeitsausspruch als rechtswidrig.

Unter die Offensichtlichkeitsgründe des § 30 AsylG können unionsrechtskonform nur die in der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrens-RL 2013/32/EU) genannten Sachverhalte gefasst werden (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 15. Oktober 2018 - 31 L 542.18 A -, und vom 20. März 2019 - VG 31 L 862.19 A -, je m.w.N.). Nach Art. 25 Abs. 6 Satz 2 Asylverfahrens-RL 2013/32/EU ist die Möglichkeit, von unbegleiteten Minderjährigen gestellte Schutzanträge gemäß Art. 31 Abs. 8 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 Asylverfahrens-RL 2013/32/EU als offensichtlich unbegründet abzulehnen, auf Fälle beschränkt, in denen der Antragsteller - anders als es vorliegend der Fall ist - aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt, ein Folgeverfahren führt oder eine Gefahr darstellt, was nunmehr auch § 30 Abs. 2 AsylG widerspiegelt. Die Anwendung des § 30 Abs. 1 AsylG ist daher vorliegend ausgeschlossen.

Die damit bestehende Rechtswidrigkeit des Offensichtlichkeitsausspruchs ist auch nicht dadurch geheilt (§ 45 VwVfG) oder unbeachtlich geworden (§ 46 VwVfG), dass der Antragsteller, der unstreitig nicht nur bei der Antragstellung, sondern auch zum Zeitpunkt seiner Anhörung noch minderjährig war, vor Erlass des Bescheids das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der weitgehende Ausschluss der Offensichtlichkeitsablehnung durch Art. 25 Abs. 6 der Asylverfahrens-RL 2013/32/EU und § 30 Abs. 2 AsylG trägt unter anderem dem Umstand Rechnung, dass einem zum Zeitpunkt der Anhörung Minderjährigen aufgrund seiner sozialen Entwicklung und der fehlenden Reife die Fähigkeit fehlen kann, seine Fluchtgründe geordnet und frei von Widersprüchen darzulegen (VG Berlin, Beschluss vom 4. Dezember 2019 - 32 L 433/19 A; VG Berlin, Beschluss vom 6. Mai 2019 - 31 L 208/19 A; VG Berlin, Beschluss vom 9. Juni 2022 - 25 L 215/22 A; VG Berlin, Beschlüsse vom 9. Oktober 2018 - VG 32 L 362.18 A -, S. 4, und 20. März 2019 - VG 31 L 862.19 A -, S. 6; VG Saarland, Beschluss vom 8. Mai 2014 - 6 L 530/24 - juris) und kompensiert das daraus erwachsende Risiko einer materiell ungerechtfertigten Aufenthaltsbeendigung durch das Recht, in einem Klageverfahren mit aufschiebender Wirkung erneut mündlich gehört zu werden, bevor die Ausreisepflicht vollziehbar wird. Dieser Schutzbedarf besteht fort, wenn der zum Zeitpunkt der Anhörung minderjährige Antragsteller später volljährig wird.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

